

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 291/10 B

L 19 R 308/07 (Bayerisches LSG)
S 12 R 4084/05 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

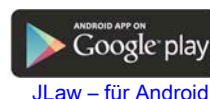
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2011 durch den
Richter G a s s e r - Vorsitzender - sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Juli 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.7.2010 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung vor dem 1.10.2006 (Leistungsfall am 10.3.2006) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel, Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 9.11.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Nr 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger trägt vor, das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen. Die Sachverständigen hätten unterschiedliche Einschätzungen zum Eintritt der Leistungsminderung getroffen. Trotz "widersprüchliche(r) Sachverständigengutachten" habe das LSG den Leistungsfall auf den 10.3.2006 festgelegt. Dies hätte aber nicht ohne weitere medizinische Sachverhaltsaufklärung erfolgen dürfen.
- 6 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jedenfalls folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zur weiterer



Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung bei weitem nicht gerecht.

- 7 Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrages gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (*stRspr, vgl zB BSG vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 3 RdNr 11*). Der Kläger hat aber weder behauptet, Beweisanträge bis zuletzt aufrechterhalten zu haben, noch dass diese im angefochtenen Urteil Erwähnung gefunden hätten.
- 8 Wenn der Kläger schließlich im Kern seines Vorbringens das Ergebnis der Beweiswürdigung des LSG angreift, so kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Verfahrensrüge hierauf nicht gestützt werden. Die - vermeintlich - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 2. Der Kläger hat auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht in ausreichender Weise aufgezeigt.
- 10 Zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz ist es gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüber zu stellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen erlaubt die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 11 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Der Kläger ist der Meinung, das LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 10.12.2003 (*B 5 RJ 24/03 R - SozR 4-1500 § 128 Nr 3*) ab und auf dieser Abweichung beruhe die angefochtene



Entscheidung. Dort habe das BSG (aaO RdNr 23) entschieden, dass dem LSG verwehrt sei, ohne Darlegung der eigenen Sachkompetenz quantitative und qualitative Leistungsbeurteilungen aus einzelnen Fachgutachten zu übernehmen, diese teilweise zu beanstanden und dann schließlich selbst eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Hätte das LSG diese Rechtsprechung berücksichtigt, so hätte es ein zusätzliches Gutachten in Auftrag geben müssen, welches alle vorhandenen Gutachten und ärztlichen Stellungnahmen kritisch hätte würdigen müssen.

- 13 Ungeachtet dessen, dass der Kläger bereits keinen abstrakten Rechtssatz aus dem Urteil des LSG der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegenüberstellt, rügt er im Ergebnis nichts anderes, als dass das Berufungsgericht die vom Kläger zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung missverstanden bzw die dort aufgestellten Grundsätze des BSG falsch oder nicht angewendet habe. Dies ist aber für die Bezeichnung einer Divergenz nicht ausreichend (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 14 3. Der Kläger hat schließlich auch nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hinreichend dargelegt. Insofern fehlt es bereits an der Darlegung einer konkreten Rechtsfrage (*zu diesen Anforderungen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

